

BGE 14 I 449

Bundesgericht (BGE), 1888-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_14_I_449

FR: ATF 14 I 449

IT: DTF 14 I 449

Volltext

69. Urtheil vom 5. Juli 1888 in Sachen Lötcher gegen Lötcher. A. Durch Urtheil vom 25. April 1888 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: 1. Klägerin sei mit ihrem Klagebegehren abgewiesen. 2. Sie habe sämmtliche Kosten in beiden Instanzen zu bezahlen und daher an den Beklagten eine Kostenvergütung leisten von 240 Fr. 15 Cts., inbegriffen 45 Fr. bezahlte erstinstanzliche Judicialien. B. Dieses Urtheil wurde der Klägerin laut Bescheinigung der Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern vom 2. Juli 1888 am 16. Mai dieses Jahres zugestellt. Durch eine vom 5. Juni datirte, aber laut Bescheinigung der Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern erst am 6. gleichen Monats an diese Amtsstelle gelangte Erklärung ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es ist von Amteswegen zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig, d. h. binnen der in Art. 30 O.=G. normirten peremptorischen zwanzigtägigen Frist eingelegt wurde. Ist dies zu verneinen, so muß die Beschwerde ohne weiteres von Amteswegen zurückgewiesen werden. 2. Durch die amtliche Bescheinigung der Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern vom 2. Juli 1888 ist bewiesen, daß die Zustellung des angefochtenen Urtheils an die Rekurrentin am 16. und nicht (wie Letztere in ihrer schriftlichen Rekurserklärung angibt) erst am 17. Mai 1888 erfolgte. Nun gelangte die Weiterzugserklärung erst am 6. Juni, also am 21. Tage nach Eröffnung des Urtheils, an die Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern. Dieselbe ist also verspätet. Denn die Weiterzugserklärung muß binnen der zwanzigtägigen Frist der zuständigen kantonalen Gerichtsstelle eingereicht und nicht etwa bloss unterzeichnet oder zur Post gegeben werden (s. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XIII, S. 36, Erw. 2.) Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Weiterziehung der Klägerin wird als verspätet nicht eingetreten, und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 25. April 1888 sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.